



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

02. Juni 2015

Seite 1 von 11

MVA  
Bielefeld-Herford GmbH  
Schelpmilser Weg 30  
33609 Bielefeld

Aktenzeichen  
700-53.0020/15/8.1.1.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de  
Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage durch Umbau der drei Müllkessel jeweils durch Erneuerung des 1. Verdampfers und des 1. und 2. Überhitzers

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 15.04.2015 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage erteilt.

### Gegenstand dieser Genehmigung

- der Umbau der drei Müllkessel jeweils durch Erneuerung des 1. Verdampfers und des 1. und 2. Überhitzers.

### Standort

Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld  
Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstücke 984 und 1088.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 1 683 515  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE5930050000001683515  
BIC WELADED3333



## Konzentrationswirkung

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung für die Änderung der Anlage eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

1. Auflistung der Antragsunterlagen.
2. Verzeichnis der zum Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen.

## II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird.

## III. Anlagedaten

Die Änderung der Müllverbrennungsanlage berührt die Betriebseinheiten

- BE 4.0 Abfallverbrennung Verbrennungslinie 1
- BE 5.0 Abfallverbrennung Verbrennungslinie 2
- BE 6.0 Abfallverbrennung Verbrennungslinie 3

## IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum



Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

## **A) Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

## **B) Auflagen**

### Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold, Dez. 53, mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate oder Teilbereiche in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold, Dez. 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen

### Arbeitsschutz / Betriebssicherheit

3. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (BetrSichV/ Anhang 2) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u.17 BetrSichV).
4. Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Detmold unverzüglich anzuzeigen:
  - jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
  - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).
5. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).



## V. Begründung

1. Mit Antrag vom 15.04.2015 beantragte die Gesellschaft MVA Bielefeld-Herford GmbH gem. § 16 Abs. 4 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Müllverbrennungsanlage durch den im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Umfang.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der unter den Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhanges 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahme stellt dem Grunde nach eine anzeigepflichtige Änderung gem. § 15 Abs. 1 BImSchG dar, da die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden können. Die Antragstellerin hat jedoch gem. § 16 Abs. 4 BImSchG für diese anzeigebedürftige Änderung eine Genehmigung beantragt, über die dann im vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wird die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung für die Änderung der Kesselanlagen eingeschlossen; eines eigenständigen Verfahrens bedarf es somit nicht mehr.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Müllverbrennungsanlagen sind in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des UVPG unter Nrn. 8.1.1.1 / 8.1.1.2 Spalte 1 als Vorhaben genannt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da sich durch die vorgesehenen Maßnahmen das Emissionsverhalten der Anlage nicht ändert und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wurde gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.



Seite 5 von 11 des Genehmigungsbescheides vom 02. Juni 2015, Aktenzeichen 700-53.0020/15/8.1.1.1

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde der im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Stadt Bielefeld zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfungen zu den Belangen des Immissionsschutzes, der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes wurden von hier vorgenommen.

2. Die beteiligten Fachbehörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie ihre Zustimmung erteilen.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld. Der Flächennutzungsplan sieht hier Flächen für die Ver- und Entsorgung vor. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Stadt Bielefeld hat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen zur Betriebssicherheit geprüft.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Erstmalig wurde ein Ausgangszustandsbericht im Genehmigungsverfahren mit dem Az.: 700-53.0039/14/8.1.1.1 vorgelegt.

Bei einer Anlagenänderung ist ein vorhandener AZB fortzuschreiben, wenn neue oder erstmals „relevante gefährliche Stoffe“ in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Bei der hier zur Genehmigung gestellten Änderung werden keine neuen oder erstmals „relevanten gefährliche Stoffe“ in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Die Fortschreibung des AZB ist somit entbehrlich.



## Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Mit dem Antragsgegenstand sind keine Änderungen vorgesehen, die sich auf den Boden und das Grundwasser auswirken können. Schutzanforderungen sind bereits in den vorausgegangen Bescheiden festgelegt. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die seinerzeit geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden nochmals im Abschnitt VIII C) dieses Bescheides aufgenommen.

## Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## VI Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.



## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster,

- schriftlich einzureichen oder
- zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.egvp.de](http://www.egvp.de)).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen dieser zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Im Auftrag

()





## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.  
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.





4. Wurde auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserver-  
schmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Be-  
richt über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der  
Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies  
verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu er-  
greifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

### **C) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährden-  
den Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang  
mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS -, den Verwal-  
tungsvorschriften zur VAwS – VV-VAwS - auch nach den Forderungen der Be-  
triebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entspr. DIN-Normen zu errich-  
ten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von An-  
lagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen  
Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fach-  
betriebspflicht sind im § 13 der VAwS geregelt.



## IX. Anlagen

### Anlage 1 - Auflistung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzuwahren.

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen	0.2
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold	0.3
<b>Anträge</b>	<b>1.0</b>
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 des BImSchG, Formular	1.1
Antrag auf Begründung nach § 3a in Verbindung mit § 3e des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das hier beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1.2
<b>Das beantragte Vorhaben</b>	<b>2.0</b>
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan der MVA mit der Darstellung des Standortes der drei Müllkessel	2.2
Detailpläne zum Kesselumbau	2.3
Auszug aus dem Bericht der Firma Standardkessel Baumgarte zur Modernisierung der Überhitzer in den drei Müllkesseln	2.4
Auszug aus den strömungstechnischen Untersuchungen zur Änderung der drei Müllkessel	2.5
Beschreibung der neuen pneumatischen Einzelklopfung der Firma Clyde Bergemann GmbH	2.6
<b>Beschreibung der MVA</b>	<b>3.0</b>
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3.1
Grundverfahrensfließbild der MVA	3.2
Arbeits- und Gesundheitsschutz in der MVA	3.3
<b>Angaben zur MVA in Form von Formularangaben</b>	<b>4.0</b>
Funktionsbezogene Gliederung der MVA in Betriebseinheiten	4.1
Verfahrensfließbild der MVA	4.2
<b>Gutachten</b>	<b>5.0</b>
Gutachterliche Äußerung der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG nach § 13 Abs. 2 (§ 18 Abs. 3 neu) der Betriebssicherheitsverordnung zu den Beantragten Maßnahmen	5.1



## Anlage 2 - Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)